

TEAM STRONACH für ÖSTERREICH

Reichsratsstraße 3, 1010 Wien

**Bericht
über die unabhängige Prüfung des
Rechenschaftsbericht 2016**

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	3
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	5
3. Bericht der unabhängigen Wirtschaftsprüfer zum Rechenschaftsbericht	6

Beilagenverzeichnis

- Rechenschaftsbericht 2016
- Allgemeine Auftragsbedingungen

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Schreiben des Rechnungshofes vom 16.06.2014 wurden die AAC Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und die Marsoner + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft zum Prüfer des Rechenschaftsberichts der politischen Partei „TEAM STRONACH für ÖSTERREICH“ für die Jahre 2013 bis 2017 bestellt.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 25.11.2016 der politischen Partei „TEAM STRONACH für KÄRNTEN“ (nunm. „Team Kärnten – Liste Köfer“) wurde beschlossen, dass diese keine territoriale Gliederung des „TEAM STRONACH für ÖSTERREICH“ mehr darstellt.

Die Einnahmen und Ausgaben der politischen Partei „TEAM STRONACH für KÄRNTEN“ (nunm. „Team Kärnten – Liste Köfer“) für den Zeitraum vom 26.11.2016 bis 31.12.2016 sind in Folge dessen nicht mehr in den Rechenschaftsbericht des „TEAM STRONACH für ÖSTERREICH“ aufzunehmen und daher dem Rechnungshof separat zu berichten.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 16.12.2016 der politischen Partei „TEAM STRONACH für SALZBURG“ (nunm. „Freie Wähler Salzburg“) wurde beschlossen, dass diese keine territoriale Gliederung des „TEAM STRONACH für ÖSTERREICH“ mehr darstellt.

Die Einnahmen und Ausgaben der politischen Partei „TEAM STRONACH für SALZBURG“ (nunm. „Freie Wähler Salzburg“) für den Zeitraum vom 17.12.2016 bis 31.12.2016 sind in Folge dessen nicht mehr in den Rechenschaftsbericht des „TEAM STRONACH für ÖSTERREICH“ aufzunehmen und daher dem Rechnungshof separat zu berichten.

Die Partei, vertreten durch den Parteivorstand, schloss mit uns am 21.4.2017 den Prüfungsvertrag ab den Rechenschaftsbericht gem. § 8 Parteiengesetz 2012 (PartG) des Jahres 2016 zu prüfen. Es liegen keine Ausschließungsgründe bzw. Hindernisgründe gem. § 9 PartG und gem. §§ 271 und 271 a UGB vor.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob die Vorschriften des PartG eingehalten worden sind. Die Prüfung ist gem. § 8 Abs 1 PartG so anzulegen, dass rechnerische Unrichtigkeiten und Verstöße gegen das PartG bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und haben unsere Prüfung in analoger Anwendung der berufsüblichen Grundsätze zur ordnungsmäßigen Durchführung von Abschlussprüfungen sowie der einschlägigen beruflichen Stellungnahmen, insbesondere jene zur Prüfung von Rechnungsabschlüssen nach dem PartG 2012 (KFS/PE 25), durchgeführt. Wir weisen darauf hin, dass unsere Prüfung nur mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Rechenschaftsberichts gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem Rechnungslegungs- und internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass Fehldarstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben.

Wir führten die Prüfung im Zeitraum vom 21. April 2017 bis 6. September 2017 in Wien, Reichratsstraße 3 bzw. am Sitz der Prüfungsgesellschaften durch. Die Prüfung wurde mit Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages sind Herr Dr. Dieter Ehart, Wirtschaftsprüfer, für die AAC Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und Herr Mag. Johannes Marsoner, Wirtschaftsprüfer, für die Marsoner + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft verantwortlich.

Gegenstand unseres Auftrages ist weder eine Abschlussprüfung im Sinne der §§ 268 ff UGB noch eine prüferische Durchsicht des Rechnungsabschlusses der Partei. Ebenso ist weder die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. von Unterschlagungen oder sonstigen Untreuehandlungen und Ordnungswidrigkeiten, noch die Beurteilung der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung der Partei im Sinne einer Gebarungsprüfung Gegenstand unserer Prüfung.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Partei abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen 'Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe' einen integrierten Bestandteil bilden (AAB). Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Partei und den Prüfern, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Prüfer gegenüber der Partei und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung. Vereinbart wurde analog zu § 275 Abs 2 UGB eine Beschränkung unserer Verantwortlichkeit und Haftung gegenüber Dritten auf die für kleine und mittelgroße Gesellschaften geltende Haftungshöchstgrenze von 2 Mio. Euro.

1.1. Verwendungsbeschränkung

Diese Prüfung dient ausschließlich dazu, die Bundespartei beim Nachweis des Rechenschaftsberichts 2016 gemäß PartG 2012 zu unterstützen. Unser Bericht über die Prüfung darf nur an Dritte unter der Bedingung weitergegeben werden, dass unsere Gesamtverantwortung gegenüber ihnen sowie jedem weiteren Empfänger, der den Bericht mit unserer Zustimmung erhält, insgesamt auf den Betrag beschränkt ist, der sich aus den anliegenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" ("AAB") ergibt. Eine auszugsweise Weitergabe des Berichts (zB von Beilagen zum Bericht) ist nicht gestattet.

2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit des Rechenschaftsberichts und zur Rechnungslegung

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften für den Rechenschaftsbericht und die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung fest. Der Rechenschaftsbericht wurde ordnungsgemäß aus dem Rechnungswesen der Bundes- und Landesorganisationen entwickelt.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir die internen Kontrollen in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Rechenschaftsberichts verweisen wir auf unsere Ausführungen im Prüfungsvermerk.

2.2. Feststellung der Wahlkampfkosten

Gemäß § 4 Abs 1 PartG 2012 ist die Partei zur Angabe der Ausgaben für die Wahlwerbung verpflichtet. Die Partei „TEAM STRONACH für ÖSTERREICH“ sowie ihre Landesorganisationen haben im Jahr 2016 an keiner Wahl teilgenommen, sodass die diesbezügliche Angabe der Ausgaben für die Wahlwerbung entfällt.

In einer eigenen Anlage zum Rechenschaftsbericht werden jedoch im Berichtsjahr getätigte Ausgaben für Wahlen aus Vorperioden dargestellt.

2.3. Feststellungen zu Einnahmen aus Spenden, Sponsoring und Inseraten

Der Ausweis der Spenden erfolgt gemäß § 6 PartG 2012 in einer eigenen Anlage zum Rechenschaftsbericht. Im Zuge der Durchführung der Prüfung konnten wir keine gemäß § 7 PartG 2012 auszuweisenden Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten feststellen.

Zu den Prüfungsfeststellungen hinsichtlich persönlich vereinnahmter Spenden der Abgeordneten verweisen wir auf die Ausführungen im Prüfungsvermerk.

2.4. Feststellungen zur Parteienförderung

Gemäß § 4 Parteien-Förderungsgesetz 2012 (PartFörG) hat jede politische Partei, die Fördermittel nach diesem Bundesgesetz erhält, über die Verwendung der Fördermittel Aufzeichnungen zu führen und die Verwendung im ersten Berichtsteil des Rechenschaftsberichts gemäß § 5 PartG 2012 in einem eigenen Abschnitt nachzuweisen. Aufgrund unserer Prüfung der uns vorgelegten Aufzeichnungen und Unterlagen bestätigen wir, dass die Partei die unter den Einnahmen ausgewiesenen Fördermittel erhalten hat und diese Fördermittel zur politischen Willensbildung widmungsgemäß verwendet hat.

3. Bericht der unabhängigen Wirtschaftsprüfer zum Rechenschaftsbericht

Wir haben den beigefügten Rechenschaftsbericht der Bundespartei

TEAM STRONACH für ÖSTERREICH

Reichsratsstraße 3

1010 Wien

für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2016 bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Dieser Rechenschaftsbericht umfasst die Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Bundesorganisation sowie der fünf Landesorganisationen. Als Anlagen sind die Liste der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs 6 PartG), die Spendenliste (§ 6 PartG), die Sponsoringliste (§ 7 PartG) und die Inseratenliste (§ 7 PartG) angeschlossen. Der Rechenschaftsbericht wurde vom Leitungsorgan der Partei auf der Grundlage der Rechnungslegungsbestimmungen des Parteiengesetz 2012 (§§ 5 – 7) aufgestellt.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechenschaftsbericht

Die gesetzlichen Vertreter der Partei sind für die Führung der Bücher (Aufzeichnungen) und für die Aufstellung des Rechenschaftsberichts verantwortlich, der in Übereinstimmung mit dem Parteiengesetz und den österreichischen gesetzlichen Vorschriften aufgestellt wird. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung von internen Kontrollen, die das Leitungsorgan als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Rechenschaftsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Verantwortung der Wirtschaftsprüfer

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Rechenschaftsbericht abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der §§ 8 f. PartG und unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Rechenschaftsbericht. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Wirtschaftsprüfer. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Rechenschaftsbericht ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das für die Aufstellung des Rechenschaftsberichtes durch die politische Partei relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der politischen Partei abzugeben. Die Prüfung umfasst auch die Beurteilung der Einhaltung der Vorschriften des PartG zur Aufstellung eines Rechenschaftsberichtes und die Beurteilung der rechnerischen Richtigkeit.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise als Grundlage für unser Prüfungsurteil erlangt haben.

Prüfungsvermerk

Unsere Prüfung hat zu den im nachstehenden Absatz angeführten Einwendungen geführt:

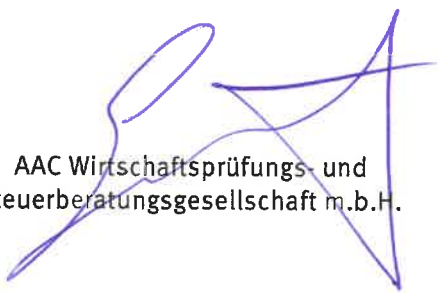
Aufgrund der hohen Fluktuation innerhalb der Partei konnten die Bestätigungen der Abgeordneten nicht lückenlos vorgelegt werden. Daher ist die Vollständigkeit der eventuell direkt an Abgeordnete gegangenen Spenden nicht mit hinreichender Sicherheit gewährleistet. Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte geliefert, dass aus diesem oder einem anderen Bereich unrichtige Darstellungen im Rechenschaftsbericht vorliegen.

Nach pflichtgemäßer Prüfung auf Grund der Aufzeichnungen der politischen Partei sowie der von den vertretungsbefugten Personen erteilten Aufklärungen und Nachweise entspricht der Rechenschaftsbericht samt Anlagen der Bundespartei „TEAM STRONACH für ÖSTERREICH“ für das Kalenderjahr vom 1. Jänner 2016 bis zum 31. Dezember 2016 mit der Einschränkung, dass die Auswirkungen des im vorhergehenden Absatz angeführten Sachverhalts nicht berücksichtigt werden konnten, in dem geprüften Umfang den Vorschriften des Parteiengesetzes.

Rechnungslegungsgrundlage

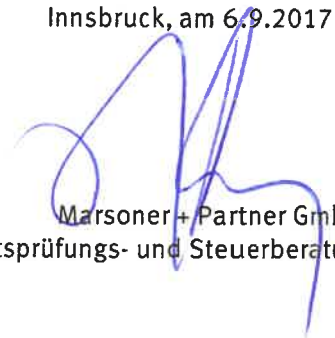
Ohne unser Prüfungsurteil zu modifizieren, weisen wir auf die §§ 5 – 7 PartG 2012 hin, in der die Rechnungslegungsgrundlage beschrieben wird. Der Rechenschaftsbericht wurde aufgestellt, um öffentliche Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben der politischen Partei und ihrer territorialen Gliederungen zu geben. Folglich ist der Rechenschaftsbericht möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet.

Wien, am 6.9.2017



AAC Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

Innsbruck, am 6.9.2017



Marsoner + Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Rechenschaftsbericht

Team Stronach für Österreich

für das Jahr 2016

Team Stronach für Österreich
Reichsratsstraße 3
1010 Wien
Tel.: +43 59056 9100
info@teamstronach.at

Vorstand:
Frank Stronach
Dr. Ronald Bauer

RECHENSCHAFTSBERICHT TEAM STRONACH FÜR ÖSTERREICH FÜR DAS JAHR 2016

Gemäß § 5 PartG, BGBl I 56/2012

1. Berichtsteil - Bundesorganisation einschließlich ihrer Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 5 Abs 1 PartG)	
a. Aufstellung der Einnahmen und Erträge basierend auf der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung	
1. Mitgliedsbeiträge	0,00
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	1.919.411,47
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0,00
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	10.098,52
8. Spenden (mit Ausnahme der Z11 und Z12)	101.639,34
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13a. Aufnahme von Krediten	0,00
13b. Einnahmen aus Kreditrückzahlungen	2.165.357,78
14. Zahlungen von Landesorganisationen	0,00
15. Sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	58.171,55
b. Aufstellung der Ausgaben basierend auf der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung	
1a. Personal	-305.513,25
1b. Fremdleistungen	-138.000,00
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	-125.898,17
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	-32.595,70
4. Veranstaltungen	0,00
5. Fuhrpark	-126.183,10
6. Sonstiger Sachaufwand für Administration	-94.108,24
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	-237.321,85
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	-1.500.000,00 *
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	-1.220,14
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12a. Zahlungen an nahestehende Organisationen	0,00
12b. Spenden an Landesorganisationen	-729.007,10
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. Gewährung von Krediten an Landesorganisationen	-3.594,14
15. Sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind:	-574.168,22
davon Geldbuße gemäß Bescheid GZ 610.007/0005-UPTS/2015 betreffend Wahlkampfkostenüberschreitung zur Nationalratswahl 2013	-567.000,00
c. Nachweis über die gesetzmäßige Verwendung der Parteienförderung auf Bundesebene nach § 4 PartFörG	
Die für das Jahr 2016 dem Team Stronach für Österreich zur Verfügung gestellten Förderungsmittel des Bundes wurden gesetzmäßig verwendet.	
d. Nachweis über die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbeausgaben (§ 4 PartG) nach § 5 Abs 3 PartG	

Im Jahr 2016 hat das Team Stronach für Österreich an keinen bundesweiten Wahlen teilgenommen.

* davon € 1,49 Mio. Kreditrückzahlung. Auf weitere € 10 Tsd. wurde im Zuge einer Spende von Frank Stronach verzichtet.

2. Berichtsteil - Landesorganisationen einschließlich ihrer Gliederungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (§ 5 Abs 1 PartG)

a. Team Stronach für Niederösterreich

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge basierend auf der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Mitgliedsbeiträge	324,00
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	1.764.983,85
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0,00
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z11 und Z12)	19.887,35
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13a. Aufnahme von Krediten	0,00
13b. Einnahmen aus Kreditrückzahlungen	0,00
14. Zahlungen von Landesorganisationen	0,00
15. Sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	5.020,00

2. Aufstellung der Ausgaben basierend auf der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1a. Personal	-332.783,67
1b. Fremdleistungen	-6.000,00
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	-47.714,23
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	-41.427,49
4. Veranstaltungen	-12.606,28
5. Fuhrpark	-83.338,86
6. Sonstiger Sachaufwand für Administration	-4.255,18
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	-705,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	-33.390,00
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	-900.000,00
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	-203,36
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	0,00
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. Gewährung von Krediten an Landesorganisationen	0,00
15. Sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	-1.157,08

3. Nachweis über die Einhaltung der Beschränkung der Wahlwerbungsausgaben (§ 4 PartG) nach § 5 Abs. 3 PartG

Gemeinderatswahl St. Pölten am 17. April 2016

(Zeitraum zwischen Stichtag 19.01.2016 und Wahltag 17.04.2016)

Das Team Stronach für Niederösterreich ist bei der Gemeinderatswahl St. Pölten am 17.04.2016 nicht angetreten.

ii. Bezirksorganisationen

nicht vorhanden

iii. Gemeindeorganisationen

nicht vorhanden

b. Team Stronach für Steiermark

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge basierend auf der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Mitgliedsbeiträge	645,64
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	0,00
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0,00
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z11 und Z12)	720.527,39
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13a. Aufnahme von Krediten	972,02
13b. Einnahmen aus Kreditrückzahlungen	0,00
14. Zahlungen von Landesorganisationen	0,00
15. Sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	200,00

2. Aufstellung der Ausgaben basierend auf der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1a. Personal	-125,11
1b. Fremdleistungen	0,00
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	-119,11
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	-672,74
4. Veranstaltungen	0,00
5. Fuhrpark	0,00
6. Sonstiger Sachaufwand für Administration	-350,70
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	-550,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	0,00
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	-718.329,13
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	0,00
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	0,00
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. Gewährung von Krediten an Landesorganisationen	0,00
15. Sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	-264,80

ii. Bezirksorganisationen

nicht vorhanden

iii. Gemeindeorganisationen

nicht vorhanden

c. Team Stronach für Kärnten (Rumpfbjahr 01.01.2016 - 25.11.2016)

i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge basierend auf der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Mitgliedsbeiträge	1.390,62
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	650.025,30
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0,00
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	0,00
8. Spenden (mit Ausnahme der Z11 und Z12)	4.068,16
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13a. Aufnahme von Krediten	0,00
13b. Einnahmen aus Kreditrückzahlungen	0,00
14. Zahlungen von Landesorganisationen	0,00
15. Sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	0,00

2. Aufstellung der Ausgaben basierend auf der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1a. Personal	-37.808,79
1b. Fremdleistungen	0,00
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	-26.373,30
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	-199.843,51
4. Veranstaltungen	-11.612,36
5. Fuhrpark	-15.515,69
6. Sonstiger Sachaufwand für Administration	-2.610,85
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	-10.920,00
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	-533.000,00
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	-9.014,44
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	0,00
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. Gewährung von Krediten an Landesorganisationen	0,00
15. Sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	-1.377,44

ii. Bezirksorganisationen

nicht vorhanden

iii. Gemeindeorganisationen

nicht vorhanden

d. Team Stronach für Salzburg (Rumpfbjahr 01.01.2016 - 16.12.2016)
i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge basierend auf der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung	
1. Mitgliedsbeiträge	0,00
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	502.725,10
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0,00
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	23,82
8. Spenden (mit Ausnahme der Z11 und Z12)	0,00
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13a. Aufnahme von Krediten	0,00
13b. Einnahmen aus Kreditrückzahlungen	0,00
14. Zahlungen von Landesorganisationen	0,00
15. Sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	392,68
2. Aufstellung der Ausgaben basierend auf der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung	
1a. Personal	-7.322,41
1b. Fremdleistungen	-14.242,00
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	-28.005,22
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	-37.632,13
4. Veranstaltungen	-8.947,49
5. Fuhrpark	-32.547,42
6. Sonstiger Sachaufwand für Administration	-4.809,43
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	-37.392,70
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	0,00
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	-26.140,61
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	0,00
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. Gewährung von Krediten an Landesorganisationen	0,00
15. Sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	-1.857,82

ii. Bezirksorganisationen

nicht vorhanden

iii. Gemeindeorganisationen

nicht vorhanden

e. Team Stronach für Burgenland
i. Landesorganisation

1. Aufstellung der Einnahmen und Erträge basierend auf der in § 5 Abs 4 PartG vorgegebenen Gliederung

1. Mitgliedsbeiträge	0,00
2. Zahlungen von nahestehenden Organisationen	0,00
3. Fördermittel	0,00
4. Beiträge der der jeweiligen Partei angehörenden Mandatäre und Funktionäre	0,00
5. Erträge aus parteieigener wirtschaftlicher Tätigkeit	0,00
6. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen	0,00
7. Einnahmen aus sonstigem Vermögen	3,35
8. Spenden (mit Ausnahme der Z11 und Z12)	11.820,15
9. Erträge aus Veranstaltungen, aus der Herstellung und dem Vertrieb von Druckschriften sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Erträge	0,00
10. Einnahmen aus Sponsoring und Inseraten	0,00
11. Einnahmen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen)	0,00
12. Sachleistungen	0,00
13a. Aufnahme von Krediten	2.622,12
13b. Einnahmen aus Kreditrückzahlungen	0,00
14. Zahlungen von Landesorganisationen	0,00
15. Sonstige Erträge und Einnahmen, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind	675,68

2. Aufstellung der Ausgaben basierend auf der in § 5 Abs 5 PartG vorgegebenen Gliederung

1a. Personal	0,00
1b. Fremdleistungen	0,00
2. Büroaufwand und Anschaffungen, ausgenommen geringwertige Wirtschaftsgüter	-357,92
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse	-488,80
4. Veranstaltungen	0,00
5. Fuhrpark	-6.420,87
6. Sonstiger Sachaufwand für Administration	-257,99
7. Mitgliedsbeiträge und internationale Arbeit	0,00
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten	-11.866,00
9. Kreditkosten und Kreditrückzahlungen	-14.028,65
10. Ausgaben für Reisen und Fahrten	0,00
11. Zahlungen an Unternehmensbeteiligungen	0,00
12. Zahlungen an nahestehende Organisationen	0,00
13. Unterstützung eines Wahlwerbers für die Wahl des Bundespräsidenten	0,00
14. Gewährung von Krediten an Landesorganisationen	0,00
15. Sonstige Aufwandsarten, wobei solche in der Höhe von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahresausgaben gesondert auszuweisen sind	-470,30

ii. Bezirksorganisationen

nicht vorhanden

iii. Gemeindeorganisationen

nicht vorhanden

3. Anlagen

a. Liste jener territorialen Gliederungen, die im 2. Berichtsteil zu berücksichtigen sind (§ 5 Abs 1a PartG)

Team Stronach für Niederösterreich
Team Stronach für Steiermark
Team Stronach für Kärnten (bis 25.11.2016)
Team Stronach für Salzburg (bis 16.12.2016)
Team Stronach für Burgenland

Bezirksorganisationen - nicht vorhanden

Gemeindeorganisationen - nicht vorhanden

Wiener Bezirksvertretungen - nicht vorhanden

b. Liste der Beteiligungsunternehmen (§ 5 Abs 6 PartG)

nicht vorhanden

c. **Spendenliste (§ 6 PartG)**

1. Spenden an die politische Partei und Gliederungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (§ 6 Abs 2 Z 1 PartG)

1.1. Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Z2 fallen 101.639,34

darin enthalten:

Frank Stronach, Hoffeldstraße 4, 2522 Oberwaltersdorf 10.000,00

Zinsvorteil unverzinsliche Darlehen lt. Schreiben UPTS v. 17.02.2014 (abgegrenzt zum 31.12.2016)

alle Darlehen von Frank Stronach, Hoffeldstraße 4, 2522 Oberwaltersdorf

Zinsvorteil Darlehen 3 vom 28. August 2013 31.639,34

Zinsvorteil Darlehen 4 vom 17. September 2013 60.000,00

1.2. Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen 0,00

1.3. Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Z4 fallen 0,00

1.4. Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen und Fonds. 0,00

2. Spenden an nahestehende Organisationen und Gliederungen mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 6 Abs 2 Z 2 PartG)

2.1. Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Z2 fallen 0,00

2.2. Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen 0,00

2.3. Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Z4 fallen 0,00

2.4. Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen und Fonds. 0,00

2.5. Gesamtsumme der Spenden von der Bundespartei (Team Stronach für Österreich) 756.303,05

darin enthalten:

alle Spenden von Team Stronach für Österreich, Reichsratsstraße 3, 1010 Wien

Spende an Team Stronach für Steiermark 718.329,13

Spende an Team Stronach für Burgenland 10.677,97

Zinsvorteil unverzinsliche Darlehen lt. Schreiben UPTS v. 17.02.2014 (abgegrenzt zum 31.12.16)

alle Darlehen von Team Stronach für Österreich, Reichsratsstraße 3, 1010 Wien

Zinsvorteil Darlehen an Team Stronach für Niederösterreich 19.887,35

Zinsvorteil Darlehen an Team Stronach für Steiermark 2.198,26

Zinsvorteil Darlehen an Team Stronach für Kärnten 4.068,16

Zinsvorteil Darlehen an Team Stronach für Burgenland 1.142,18

- | | | |
|-----------|---|------|
| 3. | Spenden an Abgeordnete und Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben (§ 6 Abs 2 Z 3 PartG) | |
| 3.1. | Gesamtsumme der Spenden von natürlichen Personen, die nicht unter Z2 fallen | 0,00 |
| 3.2. | Gesamtsumme der Spenden von im Firmenbuch eingetragenen natürlichen und juristischen Personen | 0,00 |
| 3.3. | Gesamtsumme der Spenden von Vereinen, die nicht unter Z4 fallen | 0,00 |
| 3.4. | Gesamtsumme der Spenden von auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhenden Berufs- und Wirtschaftsverbänden, von Anstalten, Stiftungen und Fonds. | 0,00 |
-
- | | |
|-----------|---|
| d. | Sponsoringliste (§ 7 PartG) |
| | keine Einnahmen aus Sponsoring erhalten |
| e. | Inseratenliste (§ 7 PartG) |
| | keine Einnahmen aus Inseraten erhalten |

4. Anlagen - Wahlwerbungsausgaben

a. Wahlwerbungsausgaben - Landtagswahl Steiermark 31.05.2015

1. Außenwerbung, insbesondere Plakate	0,00
2. Postwurfsendungen und Direktwerbung	0,00
3. Folder	0,00
4. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung	0,00
5. Inserate und Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien	-441,00
6. Kinospots	0,00
7. Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet wurden	0,00
8. Kosten des Internet-Werbeauftritts	0,00
9. Kosten der für den Wahlkampf beauftragten Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Centers	0,00
10. Zusätzliche Personalkosten	0,00
11. Ausgaben der politischen Partei für Wahlwerber	0,00
12. Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers	0,00
13. Sonstiger Werbeaufwand	-231,74

b. Wahlwerbungsausgaben - Landtagswahl Kärnten 03.03.2013

1. Außenwerbung, insbesondere Plakate	0,00
2. Postwurfsendungen und Direktwerbung	0,00
3. Folder	0,00
4. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung	0,00
5. Inserate und Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien	0,00
6. Kinospots	0,00
7. Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl	0,00
8. Kosten des Internet-Werbeauftritts	0,00
9. Kosten der für den Wahlkampf beauftragten Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Centers	0,00
10. Zusätzliche Personalkosten	-10.000,00
11. Ausgaben der politischen Partei für Wahlwerber	0,00
12. Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers	0,00
13. Sonstiger Werbeaufwand	0,00

c. Wahlwerbungsausgaben - Gemeinderatswahl Kärnten 01.03.2015

1. Außenwerbung, insbesondere Plakate	0,00
2. Postwurfsendungen und Direktwerbung	0,00
3. Folder	0,00
4. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung	0,00
5. Inserate und Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien	0,00
6. Kinospots	0,00
7. Bruttokosten für parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl	0,00
8. Kosten des Internet-Werbeauftritts	0,00
9. Kosten der für den Wahlkampf beauftragten Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Centers	0,00
10. Zusätzliche Personalkosten	0,00
11. Ausgaben der politischen Partei für Wahlwerber	0,00
12. Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung eines Wahlwerbers	0,00
13. Sonstiger Werbeaufwand	-150,00



Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2011)

Festgestellt vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder und zur Anwendung empfohlen vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000, adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.6.2009, am 22.3.2010 sowie am 11.02.2011.

Präambel und Allgemeines

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in vier Teile: Der I. Teil betrifft Verträge, die als Werkverträge anzusehen sind, mit Ausnahme von Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der II. Teil betrifft Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung; der III. Teil hat Verträge, die nicht Werkverträge darstellen und der IV. Teil hat Verbrauchergeschäfte zum Gegenstand.

(2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

(3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.

(4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.

(5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

(6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

I. TEIL

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.

(2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.

(3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als

nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.

(2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.

(3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.

5. Berichterstattung und Kommunikation

(1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(3) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(4) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Beschwerden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuverkommen befriedigt.

9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen – außer in Fällen des Abs 5 – nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 – gleichgültig aus welchem Grunde – mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u.ä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher, vom Wirtschaftstreuhänder erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

17. Ergänzende Bestimmungen für die Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, für Beratungstätigkeit und andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, bei obgenannten Tätigkeiten die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen. Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Berufsberechtigten eine angemessene Bearbeitungszeit, mindestens jedoch eine Woche, zur Verfügung steht.

(2) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern. Erhält der Berufsberechtigte für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer und sonstiger Steuern und Abgaben erfolgt nur auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftssteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Verteidigung und die Beiziehung zu dieser im Finanzstrafverfahren,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Gründung, Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerungen, Liquidation, betriebswirtschaftliche Beratung und andere Tätigkeiten gemäß §§ 3 bis 5 WTBG,
- d) die Verfassung der Eingaben zum Firmenbuch im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen einschließlich der erforderlichen Evidenzführungen.

(4) Soweit die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

II. TEIL

18. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des II. Teiles gelten für Werkverträge über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung.

19. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und der Buchführung zu Grunde zu legen. Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

(3) Falls für die im Punkt 18 genannten Tätigkeiten ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren.

(4) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 18 genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages und ist nach dem I. oder III. Teil der vorliegenden Auftragsbedingungen zu beurteilen.

(5) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

20. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung und die Abgabenverrechnung notwendigen Auskünfte und Unterlagen zum vereinbarten Termin zur Verfügung stehen.

21. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart ist, kann der Vertrag ohne Angabe von Gründen von jedem der Vertragspartner unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(2) Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung gemäß Punkt 20 wiederholt nicht nach, berechtigt dies den Berufsberechtigten zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(3) Kommt der Berufsberechtigte mit der Leistungserstellung aus Gründen in Verzug, die er allein zu vertreten hat, so berechtigt dies den Auftraggeber zu sofortiger fristloser Kündigung des Vertrages.

(4) Im Falle der Kündigung des Auftragsverhältnisses zählen nur jene Werke zum Auftragsstand, an denen der Auftragnehmer bereits arbeitet oder die überwiegend in der Kündigungsfrist fertig gestellt werden können und die er binnen eines Monats nach der Kündigung bekannt gibt.

22. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(2) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 2 behält der Berufsberechtigte den vollen Honoraranspruch für drei Monate. Dies gilt auch bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist durch den Auftraggeber.

(3) Bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 21 Abs 3 hat der Berufsberechtigte nur Anspruch auf Honorar für seine bisherigen Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind.

(4) Ist kein Pauschalhonorar vereinbart, richtet sich die Höhe des Honorars gemäß Abs 2 nach dem Monatsdurchschnitt des laufenden Auftragsjahres bis zur Vertragsauflösung.

(5) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(6) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

23. Sonstiges

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen sinngemäß.

III. TEIL

24. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen des III. Teiles gelten für alle in den vorhergehenden Teilen nicht erwähnten Verträge, die nicht als Werkverträge anzusehen sind und nicht mit in den vorhergehenden Teilen erwähnten Verträgen in Zusammenhang stehen.

(2) Insbesondere gilt der III. Teil der Auftragsbedingungen für Verträge über einmalige Teilnahme an Verhandlungen, für Tätigkeiten als Organ im Insolvenzverfahren, für Verträge über einmaliges Einschreiten und über Bearbeitung der in Punkt 17 Abs 3 erwähnten Einzelfragen ohne Vorliegen eines Dauervertrages.

25. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.

(2) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Berufsberechtigte ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben.

26. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle notwendigen Auskünfte und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung stehen.

27. Kündigung

Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen (§ 1020 ABGB).

28. Honorar und Honoraranspruch

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Im Übrigen gelten die unter Punkt 13. (Honorar) normierten Grundsätze.

(2) Im Falle der Kündigung ist der Honoraranspruch nach den bereits erbrachten Leistungen, sofern sie für den Auftraggeber verwertbar sind, zu aliquotieren.

(3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

29. Sonstiges

Die Verweisungen des Punktes 23 auf Bestimmungen des I. Teiles der Auftragsbedingungen gelten sinngemäß.

IV. TEIL

30. Geltungsbereich

Die Auftragsbedingungen des IV. Teiles gelten ausschließlich für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung).

31. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Berufsberechtigten und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutz-gesetzes.

(2) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 8 Abs 2 AAB normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten nicht begrenzt.

(4) Punkt 8 Abs 3 AAB (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Berufsberechtigten dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Berufsberechtigten sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Berufsberechtigten oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Berufsberechtigten außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Berufsberechtigten enthält, dem Berufsberechtigten mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Berufsberechtigte alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Berufsberechtigten den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Berufsberechtigten hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Berufsberechtigten zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 7 wird ergänzt

Ist der Berufsberechtigte nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Berufsberechtigten gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 15 Abs 3:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen

(a) Verträge, durch die sich der Berufsberechtigte zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichtet und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des

zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit.a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Berufsberechtigten und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit.a) und b) genannten abweichende Kündigungsfristen und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.